

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

70. Jahrgang

Heft 1

2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

**Benedictus Levita I, 279 –
ein echtes Capitulum von 829?**
Vorarbeiten zur Neuedition der Kapitularien
Ludwigs des Frommen*

Von

STEFFEN PATZOLD

Man kann der MGH-Edition der Kapitularien, die Alfred Boretius und Victor Krause vorgelegt haben¹, viel vorwerfen (und hat das ja auch seit ihrem Erscheinen fleißig getan²). Das Corpus einschlägiger Texte aber haben Boretius und Krause doch ziemlich gründlich zusammengestellt. Seitdem sind nicht mehr viele neue Kapitularien zutage gefördert worden; und fast alle diese Neufunde sind mittlerweile in Hubert Mordeks 'Bibliotheca Capitularium' gesammelt und gedruckt, wenn auch ohne jeden Sachkommentar³. Die zur Zeit in Arbeit befindliche Neu-Edition

*) Ursprünglich vorgetragen auf dem Workshop 'Kapitularien der Karolingerzeit', der aus Anlass des 65. Geburtstages von Gerhard Schmitz am 10./11. Februar 2012 an der Universität Tübingen stattfand.

1) MGH Capitularia regum Francorum 1, hg. von Alfred BORETIUS (1883); MGH Capitularia regum Francorum 2, hg. von Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE (1897).

2) Vgl. etwa die Kritik bei Simon STEIN, *Étude critique des capitulaires francs*, *Le Moyen Âge* 51 (1941) S. 1-75, hier S. 2-5; François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 20; Janet L. NELSON, Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: DIES., *Politics and Ritual in Early Medieval Europe* (History Series 42, 1986) S. 90-116, hier S. 91; Thomas Martin BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507-814)* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, 1997) S. 16 f.

3) Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*

der Kapitularien wird deshalb vor allem bekannte Stücke textkritisch sichern, wird den Kommentar aktualisieren und verbessern, einzelne Stücke auch neu datieren und historisch einordnen können; und bisweilen wird sie wohl auch andere Grenzen zwischen zwei Kapitellisten ziehen müssen, als es Boretius und Krause getan haben. Es ist aber kaum damit zu rechnen, daß über das Material hinaus, das in der alten Edition und in Mordeks 'Bibliotheca' zusammengestellt ist, noch in signifikanter Zahl bisher unbekannte Stücke zu finden sein werden.

Auch in diesem Beitrag wird es nicht um ein neues Kapitular gehen – aber doch immerhin um ein einzelnes *capitulum*, das bei Boretius und Krause nicht gedruckt und auch in Mordeks 'Bibliotheca' nicht als ein neu zu edierendes Stück vermerkt ist. Das betreffende Kapitel ist zwar schon längst bekannt, galt aber auch Mordek noch als eine Fälschung des Benedictus Levita⁴. Dabei konnte er sich auf die Autorität Emil Seckels berufen, der seinerzeit schon dasselbe Verdikt über das *capitulum* gesprochen hatte⁵. Das betreffende Stück ist im ersten Buch der Sammlung als Kapitel 279 überliefert. Für ein einzelnes *Capitulum* ist es recht lang geraten; und in der Sache ist es durchaus nicht uninteressant: Es definiert in einmaliger Weise die räumliche Reichweite der Immunität⁶. Der Sache und dem Wortlaut nach lehnt sich das Kapitel

(MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 973-1028; vgl. dazu jedoch einschränkend Rudolf POKORNY, Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, DA 52 (1996) S. 57-83, hier S. 78 f., Anm. 93, der bezweifelt, daß der von Hubert MORDEK / Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, DA 43 (1987) S. 361-439, hier S. 396-414, publizierte und bei MORDEK, Bibliotheca (wie oben) Nr. 12, S. 981-989, erneut abgedruckte Text tatsächlich ein Kapitular Karls des Großen ist.

4) Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 289, S. 296, S. 333, S. 1035 u. ö.

5) Emil SECKEL, Studien zu Benedictus Levita VI, NA 31 (1906) S. 61-139 hier S. 101 f.

6) Benedicti Capitularia, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH LL 2/2, 1837) lib. I, c. 279, S. 61: *Ut intellegatur, in quo facto immunitas frangatur. Pervenit ad nos, quod quaedam ecclesiae ac monasteria nostras et praedecessorum nostrorum immunitates habentia multa praeiudicia et infestationes a quibusdam patiantur et nec per easdem immunitates ullam defensionis tuitionem habere valeant propter hoc, quod ab eisdem emunitatum temeratoribus dicatur non plus immunitatis nomine complecti quam claustra monasterii, caetera quoque, quamvis ad easdem ecclesias vel monasteria pertineant, extra immunitatem esse. Propter hoc volumus atque decernimus, ut omnes intelligant non solum claustra monasterii vel ecclesiae atque castitia ecclesiarum sub immunitatis defensione consistere, verum etiam domus et villas et septa villarum et piscatoria manu facta, et quicquid fossis aut sepibus vel etiam alio clausurarum genere praecingitur, eodem immunitatis nomine contineri. Et quicquid intra huiusmodi monumenta ad ius earundem ecclesiarum vel monasteriorum pertinentia a quolibet homine nocendi vel*

im übrigen sehr eng an eine Urkundenformel an, die als Nr. 15 der sogenannten 'Formulae imperiales' gedruckt ist⁷.

Unser Kapitel ist nun allerdings nicht nur bei Benedictus Levita überliefert, sondern hat auch sonst eine ziemlich weite handschriftliche Verbreitung erfahren. Hubert Mordek hat sie im wesentlichen bereits aufgearbeitet⁸. Mit Hinweis auf einen Teil dieser 'außer-benediktinischen' Überlieferung hat dann Veronika Lukas 2005 in einer kurzen Internet-Publikation zeigen können: Dieses Kapitel I, 279 zur Immunität ist nicht vom Fälscher selbst fabriziert worden, wie man bisher angenommen hatte; Benedikt hat den Text vielmehr schon aus einer Vorlage übernommen⁹.

Veronika Lukas geht dabei von folgender Beobachtung aus: Benedikt hat die unmittelbar voranstehenden Kapitel seiner Sammlung (I, 276-278) aus einem Kapitular Ludwigs des Frommen von 829 geschöpft – aus jenem Stück nämlich, das Boretius und Krause als 'Capitulare Wormatiense' bezeichnet und als Nr. 191 ihrer Ausgabe ediert haben¹⁰. Aus derselben Vorlage hat Benedikt außerdem auch seine Kapitel I, 98-101 übernommen. Lukas hat nun weiter zeigen können: Benedikt lag dabei eine Fassung dieser Nr. 191 vor, deren Text demjenigen nahesteht, der im Münchener Latinus 3853 überliefert ist. Und

dampnum inferendi causa spontanea voluntate committitur, in hoc facto immunitas fracta iudicatur. Quod vero in agros et campos ac silvas, quae sine laborationibus sunt et nullo modo munitione cinguntur, casu, sicut fieri solet, a quibuslibet hominibus aliquod dampnum factum fuerit, quamvis idem ager aut campus vel silva ad ecclesiam vel monasterium praeceptum immunitatis habentem pertineat, non tamen in hoc immunitas fracta iudicanda est. Et ideo non sexcentorum solidorum compositione, sed secundum legem, quae in eodem loco tenetur, is multandus est, qui scandalum vel dampnum in tali loco fecisse convictus fuerit.

7) Formulae imperiales, hg. von Karl ZEUMER (MGH Formulae, 1886) Nr. 15, S. 296, Z. 24 - S. 297, Z. 21; zur Abhängigkeit von der Formel vgl. SECKEL, Studien (wie Anm. 5) S. 101 f. – Daß es sich bei den über den Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718 gestreuten Stücken tatsächlich um eine in sich geschlossene Formelsammlung im klassischen Sinne handelt, kann bezweifelt werden. Vgl. zu der Gattung insgesamt jetzt Alice RIO, Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500-1000 (2009), hier bes. S. 132-137 zu den sogenannten 'Formulae imperiales'.

8) MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 1035-1037.

9) Alles weitere nach Veronika LUKAS, Die Wormser Kapitularien von 829 (2005), auf: <http://www.benedictus.mgh.de/studien/lukas/WormserKapitularien829neu.pdf> (zuletzt eingesehen am 30. September 2013); der kurze, drei Seiten umfassende Beitrag ist leider nicht publiziert.

10) Capitulare Wormatiense, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 191, S. 11-14.

damit nicht genug: Eben in dieser Münchener Handschrift findet sich obendrein, geradeso wie in der Sammlung des Benedictus Levita, unser Kapitel über die Immunität – und zwar auch hier wieder unmittelbar im Anschluß an das letzte Kapitel der Nr. 191¹¹.

Die Frage lautet nun schlicht: Wer hat da von wem abgeschrieben? Hat der Kompilator jener Sammlung, die in der Münchener Handschrift tradiert wird, seinerseits aus Benedictus Levita geschöpft? So hat es die frühere Forschung angenommen. Veronika Lukas hält das jedoch für unwahrscheinlich, und zwar mit einem durchschlagenden Argument: Man müßte dann nämlich annehmen, daß der Kompilator der 'Münchener Sammlung' seinen Text der Nr. 191 erst mühsam, aber in der korrekten Reihenfolge aus den ziemlich weit auseinanderliegenden Benedikt-Kapiteln 98-101 und 276-278 wieder zusammengefügt hätte, dann c. 7 aus anderer Vorlage nachgetragen hätte, bevor er schließlich, nun wieder Benedikt folgend, auch noch das Kapitel 279 zur Immunität hinzugesetzt hätte. Das ist in der Tat wenig plausibel! Viel eher wird man davon ausgehen wollen, daß der Kompilator der Münchener Sammlung aus einer anderen Vorlage geschöpft hat – einer Vorlage nämlich, die nicht nur die Kapitel der Nr. 191 in der richtigen Reihenfolge enthielt, sondern im Anschluß auch das Kapitel über die Immunität. Dieselbe Vorlage aber hätte – wie auch immer vermittelt – Benedictus für seine Kapitelreihen I, 98-101 und I, 276-279 ausgeschlachtet. Kurzum: Benedictus I, 279 ist höchstwahrscheinlich nicht ein Produkt des Fälschers selbst, es stammt aus einer anderen Quelle; und auf diese Quelle geht auch die Sammlung im Münchener Latinus 3853 zurück (und zwar angesichts der gemeinsamen Varianten, die Lukas nachgewiesen hat, wohl sogar recht direkt)¹².

Lukas hat es bei dieser Beobachtung belassen. Ihr Befund ist für die Neu-Edition der Kapitularien durchaus von Bedeutung: Er zwingt nämlich dazu, genauer über den Status und den historischen Kontext des Kapitels über die Immunität nachzudenken. Im Folgenden seien deshalb die Beobachtungen von Veronika Lukas über den Zusammenhang zwischen diesem Kapitel und den Kapitularien von 829 noch etwas weiter fortgeführt. Denn es läßt sich zumindest wahrscheinlich machen: Der Text gehört mit zu dem Corpus jener Kapitel, die im Zuge der Reformbemühungen im Frühjahr 829 am Hof Ludwigs des From-

11) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 250r-251r.

12) Die gesamte Argumentation nach LUKAS, Wormser Kapitularien (wie Anm. 9).

men zu Pergament gebracht und diskutiert worden sind¹³. Um diese These argumentativ zu untermauern, ist allerdings ein recht steiniger Weg zu beschreiten. Denn jene *capitula*, die im Jahr 829 niedergeschrieben und debattiert wurden, sind einigermaßen komplex überliefert.

✱

Den Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen bildet der Münchener Latinus 3853 selbst: Er bietet sein Material des Jahres 829 in einer eigenen kleinen Sammlung von 33 Kapiteln, die vorab eine Inskription und auch ein eigenes Kapitelverzeichnis enthält¹⁴. Wenn man von der Edition von Boretius und Krause her denkt, ist diese Sammlung folgendermaßen aufgebaut:

BORETIUS / KRAUSE Nr. 188, c. 4	
BORETIUS / KRAUSE Nr. 191	– c. 5 und c. 6 zu einem Kapitel zusammengezogen – Ansegis-Zitate nicht mit vollem Text ausgeführt – ohne c. 8 (zum Kirchengut)¹⁵
Kapitel über die räumliche Reichweite der Immunität	– beruhend auf Form. imp. Nr. 15 – auch bei Benedictus Levita I, 279 rezipiert, aber nicht vom Fälscher selbst fabriziert

13) Zu den Ereignissen klassisch: François Louis GANSHOF, Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829, Frühmittelalterliche Studien 6 (1972) S. 39-54; Egon BOSHOF, Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1996) S. 173-175. – Zu den Hintergründen und zur politischen Kultur der Zeit vgl. jetzt aber mit neuen Perspektiven Mayke DE JONG, The penitential state. Authority and atonement in the age of Louis the Pious, 814-840 (2009) S. 148-184; Linda DOHMEN, ...*evetit palatium, destruxit consilium*... – Konflikte im und um den Rat des Herrschers am Beispiel der Auseinandersetzungen am Hof Ludwigs des Frommen (830/31), in: Streit am Hof im frühen Mittelalter, hg. von Matthias BECHER / Alheydis PLASSMANN (Super alta perennis 11, 2011) S. 285-316.

14) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 248r-254r.

15) Das Kapitel findet sich in derselben Handschrift allerdings auf fol. 261v, als Einzelstück im Zusammenhang einer anderen Sammlung von *capitula*, hier gezählt als c. XXVII.

BORETIUS / KRAUSE Nr. 193	– ohne c. 7 (zum Heeres- aufgebot)
BORETIUS / KRAUSE Nr. 188, c. 1-2	
BORETIUS / KRAUSE Nr. 192	– ohne c. 12 – Ansegis-Zitate nicht mit vol- lem Text ausgeführt

Die Sammlung ist nicht nur in unserem Codex Latinus Monacensis 3853 überliefert, sondern auch in zwei eng verwandten Handschriften, nämlich in Heiligenkreuz 217 und im Pariser Latinus 3878 (dort allerdings aufgrund Blattverlusts nur fragmentarisch). Diese beiden Codices sind ziemlich sicher Deszendenten der Münchener Handschrift¹⁶.

Der Münchener Codex selbst ist in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Süddeutschland geschaffen worden, vielleicht in Augsburg¹⁷. Unsere 33-Kapitel-Sammlung muß allerdings deutlich älter sein. Dafür spricht schon auf den ersten Blick zweierlei:

1) Zum einen ist die Inskription der Sammlung zu beachten. Sie nennt Ludwig und Lothar gemeinsam als Urheber der Capitula¹⁸. Eine solche Angabe war schon seit Ende des Jahres 829, spätestens aber seit 835 politisch obsolet. So ist es jedenfalls schwer vorstellbar, wer danach noch diese Inskription hätte neu ersinnen sollen; in Süddeutschland im 10. Jahrhundert wird sie kaum entstanden sein.

2) Wichtiger ist der zweite Punkt: Auch die Textgestalt der Nr. 191 und der Nr. 193 spricht für eine frühe Datierung der Kompilation. Um das zu begründen, ist allerdings ein Exkurs zur Überlieferung des Kapitularien-Materials von 829 notwendig¹⁹.

16) MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 289 f.; vgl. dort auch zu einer weiteren, heute verlorenen Handschrift aus Lobbes, die ebenfalls unsere Sammlung enthalten haben dürfte.

17) Zu dem Codex vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 287-290; Victor KRAUSE, Die Münchener Handschriften 3851. 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen, NA 19 (1894) S. 85-139, hier S. 96-130 und S. 135-139.

18) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 248r: *Incipiunt capitula que Luodouuicus cesar et hlotharius inperator filius eius cum consensu eorum fidelium dederunt.*

19) Zum Folgenden ausführlicher Steffen PATZOLD, Die Kapitularien der Jahre 828/29 und die Handschrift Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, in: *Regnum semper reformandum...*, hg. von Philippe DEPREUX / Stefan ESDERS / Steffen PATZOLD (2014) (im Druck).

Der Münchener Codex (wie auch seine beiden Deszendenten) bieten die Nr. 191 und Nr. 193 in einer Gestalt, in der jeweils ein Kapitel fehlt. Mit diesem Merkmal steht die '33-Kapitel-Sammlung' aber nicht allein: Das Fehlen dieser Kapitel kennzeichnet auch einen Überlieferungsstrang, der wohl auf das Kloster Fulda zurückgeht. Er ist heute noch repräsentiert in den Codices Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, 141 a in scrinio und Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1737 (die ihrerseits in dem 829er-Material in einiger Nähe zum wohl noch in Fulda geschaffenen 'Liber legum' des Lupus von Ferrières stehen²⁰). Es gibt gute Gründe anzunehmen, daß das 829er-Material im Hamburger Codex in seiner Textgestalt ziemlich alt ist – geradeso wie es Gerhard Schmitz auch für die Ansegis-Version in diesem Codex gezeigt hat²¹.

Dieselben beiden Kapitel fehlen auch in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts²² aus dem Kloster Ripoll; der Codex wurde von einer karolingerzeitlichen Vorlage aus Orléans kopiert²³. Diese Sammlung von 829er-Material aus Orléans ist ungewöhnlich umfangreich: Zwei der einschlägigen Texte sind überhaupt nur hier überliefert²⁴. Außerdem enthält die Sammlung viel Material, das 829 im Zuge der internen Beratungen bei Hof niedergeschrieben und genutzt worden ist; Zugang dazu hatte nur jemand, der 828/29 engen Kontakt zum Hof hatte. Ich habe andernorts vorsichtig vorgeschlagen, den Bischof Jonas von Orléans als Urheber dieser Sammlung anzusehen²⁵.

20) Zu der Sammlung vgl. Oliver MÜNSCH, *Der Liber Legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 65–69. – Der Hamburger Codex und zwei wichtige Zeugen des 'Liber legum' (Gotha, Forschungsbibl., I 84 und Modena, Bibl. Capitolare, O. I. 2.) teilen bezeichnenderweise dieselbe Inscriptio zum sogenannten Capitulare Wormatiense (wie Anm. 10) Nr. 191, S. 12, Z. 15 f.: *Haec sunt capitula, quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno XVI. imperii nostri*. (Diese Inskription findet sich sonst übrigens nur noch in jener Doublette in Paris, Bibl. Nationale, lat. 4628 A, fol. 43rb, die sich gerade nicht von Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, herleitet).

21) Vgl. dazu Ansegis, *Collectio Capitularium*, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. n.s. 1, 1996) S. 197 f.

22) Das Buch ist bereits verzeichnet in dem Bibliothekskatalog des Klosters, der von 1046/47 stammt, vgl. SCHMITZ, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 246.

23) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 19; vgl. außerdem zu dem Codex den Beitrag von Martin GRAVEL, in: *Regnum semper reformandum* (wie Anm. 19).

24) Dies sind in der Edition von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) die Nr. 185 A, S. 4 f. und die Nr. 190, S. 11.

25) Dazu PATZOLD, *Kapitularien* (wie Anm. 19).

Boretius und Krause haben in ihrer Edition allerdings eine andere Fassung der Kapitularien Nr. 191 und Nr. 193 abgedruckt – eine Fassung *inklusive* der beiden fraglichen Kapitel. Diese Version ist früh in Handschriften aus Reims überliefert, die Interessen des dortigen Erzbischofs Hinkmar widerspiegeln, unter seiner Ägide geschaffen und von ihm auch für andere Texte benutzt worden sind²⁶.

Als Zwischenfazit ist also festzuhalten: Man kann die Überlieferung der Nr. 191 und 193 danach unterteilen, ob sie c. 8 von Nr. 191 und c. 7 von Nr. 193 bieten oder nicht. Die beiden Kapitel sind im Reimser Strang der Überlieferung präsent; sie fehlen in den Strängen, die wahrscheinlich auf Fulda und Orléans zurückgehen; und sie fehlen auch in unserer 33-Kapitel-Sammlung im Münchener Latinus 3853 und seinen Deszendenten.

✱

Wenn man sich nun die beiden fraglichen Kapitel, die den Unterschied machen, näher anschaut, dann sieht man rasch: Sie behandeln Fragen, die in der politischen Diskussion des Jahres 829 von hoher Bedeutung waren.

- a) In c. 8 von Nr. 191 wird geregelt, wie mit Kirchengut umzugehen ist, das 30 Jahre lang ohne Widerspruch in Besitz ist: Es wird hier gleichgestellt mit Fiskalgut, so daß nicht ein Zeugenbeweis zugelassen wird, sondern das Inquisitionsverfahren vorzusehen ist²⁷. Gerade diese Frage ist 829 bei Hof offenbar strittig diskutiert worden. Jedenfalls ist in einem anderen Kapitel, das Boretius und Krause als Nr. 188, c. 1 ediert haben, eben dieser Punkt schon zuvor angesprochen worden. Allerdings heißt es hier, das Kirchengut solle nur vorläufig wie Fiskalgut behandelt werden – bis nämlich bei einem *generale placitum* gemeinsam mit den Getreuen beschlossen werde, wie man in dieser Frage künftig verfahren wolle²⁸.
- b) In c. 7 von Nr. 193 wiederum geht es darum, daß die Missi die

26) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 261-271 (mit mehreren Deszendenten); Berlin, Staatsbibl. – Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1762, fol. 71v-77v; zu den Handschriften vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 587-590 und S. 59 f.

27) Capitulare Wormatiense (wie Anm. 10) Nr. 191, c. 8, S. 13, Z. 27-29: *Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent.*

28) Capitulare missorum, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 188, c. 1, S. 9, Z. 36-38: *Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res*

Größe des Heeresaufgebotes ermitteln sollen: Bis hinab auf die Ebene der Hundertschaftsbezirke sollen die Königsboten die Zahl der Freien erheben; und sie sollen feststellen, wieviele Freie selbst am Heereszug teilnehmen – und wieviele jeweils zu zweien einen dritten als Krieger ausstatten und entsenden²⁹. Auch diese Frage ist 829 intensiv diskutiert worden. Jedenfalls kennen wir noch drei weitere einschlägige *capitula* des Jahres 829, die zu demselben Punkt jeweils inhaltlich etwas abweichende Regelungen formulieren; zwei davon haben Boretius und Krause abgedruckt: als Nr. 186, c. 7 (wo es sicher nicht hingehört)³⁰; und als Nr. 188, c. 5 (das in der dort gedruckten Form aber nur in dem Fuldaer Überlieferungsstrang enthalten ist)³¹. Die dritte Variante kann man sich in der Edition nur mühselig aus dem Variantenapparat zu Nr. 188, c. 5, erschließen. Diese dritte Fassung ist sowohl in der Sammlung aus Orléans überliefert als auch im Reimser Überlieferungsstrang (dort übrigens neben den beiden anderen Versionen)³².

ad fiscum nostrum contineri solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat.

29) *Capitulare pro lege habendum Wormatiense*, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 193, c. 7, S. 19, Z. 36 – S. 20, Z. 3: *Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant illos atque describant, qui in exercitalem ire possunt expeditionem, ac deinde videlicet secundum ordinem de his qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium praeparent. Et qui necdum fidelitatem nobis promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciant.*

30) *Capitula ad episcopis in placito tractanda*, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 186, c. 7, S. 7, Z. 8–14: *Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant, qui per se possint expeditionem facere, vel quanti de his, quibus unus alium adiuvet, quanti etiam de his, qui a duobus tertius adiuvetur et praeparetur, necnon de his, qui a tribus quartus adiuvetur et praeparetur, sive de his, qui a quattuor quintus adiuvetur et praeparetur, eandem expeditionem exercitalem facere possint; et eorum summam ad nostram notitiam deferant.*

31) *Capitulare missorum* (wie Anm. 28) Nr. 188, c. 5, S. 10, Z. 14–19: *Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant, qui possint expeditionem exercitalem per se facere, vel quanti de his, qui a duobus tertius adiutus et praeparatus, et de his, qui a tribus quartus adiutus et praeparatus, et de his, qui a quattuor quintus vel sextus adiutus et praeparatus ad expeditionem exercitalem facere, nobisque per brevem eorum summam deferant.*

32) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, fol. 7va: *Volumus atque iubemus ut missi nostri diligenter inquirant quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant qui possunt expeditionem exercitalem facere nobisque per brevem eorum*

In den je unterschiedlichen *capitula* zum selben Thema fassen wir in beiden Fällen – beim Kirchengut wie beim Heeresaufgebot – wahrscheinlich jeweils noch Überreste der politischen Beratungen des Jahres 829. Die beschlossene ‘Endversion’, die sich aus diesen Beratungen ergeben hat, ist dann jeweils in derjenigen Fassung von Nr. 191 und 193 überliefert, die auch die zusätzlichen Kapitel enthält und von Boretius und Krause gedruckt worden ist.

Diese ‘vollständige’ Textfassung ist auf der allgemeinen Versammlung des Jahres 829 in Worms verabschiedet worden. Das ist keine originelle Entdeckung: Genauso haben es auch schon Boretius und Krause gesehen. Und für diese Annahme sprechen auch mindestens zwei Argumente: Zum einen paßt dies gut zu dem Befund, daß die Frage des Umgangs mit dem Kirchengut in Nr. 188, c. 1 ausdrücklich noch der Beratung auf einer allgemeinen Versammlung vorbehalten wurde, während sich in Nr. 191, c. 8 dann das Ergebnis dieser Beratungen fixiert findet³³. Zum anderen zitierte kein Geringerer als Hinkmar von Reims später eine ganze Reihe von Kapiteln aus den Nr. 191-193 ausdrücklich als Beschlüsse einer großen Versammlung in Worms³⁴. Hinkmar könnte persönlich in Worms dabei gewesen sein; seine Einschätzung der Capitula hat deshalb einiges Gewicht.

Ebensogute Gründe – und das ist neu – sprechen nun aber auch dafür, daß die Fassung der Nr. 191-193 noch ohne unsere zwei wichtigen Kapitel schon im Frühjahr 829, also noch deutlich vor der Versammlung von Worms, den Königsboten als Handreichung für ihre Inquisition übergeben worden ist³⁵. Das Hauptargument hierfür ist der Text, den Boretius und Krause als Nr. 187 abgedruckt haben. In diesem Text wird die Legation der Königsboten im Frühjahr 829 in ihrem Ablauf und ihren Zielen en détail geregelt. Das Stück ist nur in drei Handschriften auf uns gekommen: erstens in dem Pariser Latinus 10758³⁶, einer Reimser Handschrift des späteren 9. Jahrhunderts, die die Interessen des dortigen Erzbischofs Hinkmar spiegelt³⁷; zweitens

summam inferant. Et qui necdum fidelitatem nobis promiserunt cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciatis (so auch Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 271).

33) So schon BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 1) S. 9.

34) BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 1) S. 17. Vgl. auch Hinkmar von Reims, *Collectio de ecclesiis et capellis*, ed. Martina STRATMANN (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui* 14, 1990) c. [1], S. 83.

35) Dazu ausführlich PATZOLD, Kapitularien (wie Anm. 19).

36) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 272-274.

37) Der Codex enthält auf p. 281-285 nicht nur Hinkmars Text über das Landgut von Neuilly, sondern auch eine Sammlung von Kapitularien und Canones

in einem direkten Deszendenten dieser Handschrift (Pariser Latinus 4628 A)³⁸; und drittens in der wohlinformierten Sammlung aus Orléans (die wir einzig und allein aus dem Codex aus Ripoll aus dem 11. Jahrhundert kennen)³⁹.

Entscheidend ist nun der Schluß des Stücks. Der Pariser Latinus 10758 bietet dieses Ende in einer verballhornten und unverständlichen Form: *Quae personę uel quibus causis culpabili ad praesentiam nostram venire debent isti veniant si talibus culpis et criminibus deprehensi fuerint quales inferius ad nocte sunt*⁴⁰. Der Sinn dieses Satzes bleibt dunkel. Schon Boretius und Krause haben sich deshalb an dieser Stelle letztlich auf den Text der Handschrift aus Ripoll gestützt (den sie freilich gar nicht direkt kannten, sondern nur vermittelt durch den Druck bei Sirmond und Baluze⁴¹).

In der Handschrift aus Ripoll lautet der Schluß: *Quę persone uel de quibus causis culpabiles ad praesentiam nostram venire debeant, discernendum est. Exceptis episcopis, abbatibus, committibus, qui ad placita nostra semper venire debeant, isti veniant, si talibus culpis et criminibus deprehensi fuerint, quales inferius adnotate sunt*⁴². Hier hat die Bestimmung also einen guten Sinn: Die Königsboten sollten entscheiden, welche Personen (bzw. bei welchen Vergehen eine Person) zum Hof zu bringen waren. Bischöfe, Äbte und Grafen sollten ohnehin stets dort zur Versammlung erscheinen; darüber hinaus sollten aber auch alle Leu-

(p. 285-295), die MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 600-603, überzeugend mit dem Streit um Neuilly in Verbindung gebracht hat. Zu dem Konflikt vgl. näherhin Hubert MORDEK, Ein exemplarischer Rechtsstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front, in: ZRG Kan. 83 (1997) S. 86-112; sowie zuletzt Olaf SCHNEIDER, Erzbischof Hinkmar und die Folgen. Der vierhundertjährige Weg historischer Erinnerungsbilder von Reims nach Trier (Millenium-Studien 22, 2010) S. 38-47.

38) Paris, Bibl. Nationale, lat. 4628 A, fol. 153va-154vb.

39) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, fol. 5va-vb.

40) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 274.

41) Vgl. BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 1) S. 9, Anm. h. – Das Manuskript findet sich zwar im Conspectus librorum, MGH Capit. 2, S. XIII, genannt und korrekt datiert. Aber schon die mehr als lückenhafte Wiedergabe des Inhalts zeigt, daß die Editoren das Manuskript bestenfalls sekundär zur Kenntnis genommen haben. Dasselbe ergibt sich aus der Vorbemerkung zu Nr. 190: BORETIUS/KRAUSE ebd. S. 11 geben an, diesen Text nur aus Jacques Sirmond zu kennen; das Stück ist aber eben allein in der Handschrift aus Barcelona überliefert. Anders als BORETIUS/KRAUSE ebd. S. 3 behaupten, enthält der Codex aus Ripoll zudem nicht die Langfassung von Nr. 185, sondern die kurze Fassung.

42) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, fol. 5vb.

te zum Hof kommen, die sich derjenigen Vergehen schuldig gemacht hatten, „welche weiter unten aufgeführt sind“ (*inferius adnotate*).

Der Leser erwartet nun also weitere Ausführungen, in welchen Fällen Übeltäter zum Hof überstellt werden sollen. In der Handschrift aus Reims folgen auf den Schlußsatz von Nr. 187 aber nur noch die ersten vier Kapitel jener Liste, die Boretius und Krause als Nr. 188 abgedruckt haben⁴³. Diese vier Kapitel lösen in keiner Weise ein, was der Schlußsatz von Nr. 187 in seiner ursprünglichen Form ankündigt. (Dem Schreiber des Parisinus Latinus 10758 und seinen Benutzern freilich wird das kaum aufgefallen sein; denn der Hinweis auf weitere Bestimmungen war hier ja bis zur Unverständlichkeit verballhornt.) Um so interessanter ist dagegen die Sammlung aus Orléans: Hier folgen nämlich unmittelbar auf die Ankündigung des Schlußsatzes von Nr. 187 die Listen Nr. 191-193 (o h n e die beiden Kapitel)⁴⁴; und in a l l e n diesen Listen Nr. 191-193 finden wir dann in der Tat in auffälliger Dichte Bestimmungen dazu, in welchen Fällen Personen vor den Kaiser gebracht werden sollen. Die Formulierungen sind unzweideutig: *per fideiussores ad palatium nostrum venire iubeantur; ad praesentiam nostram venire compellatur; per fideiussores ad palatium venire compellatur; sub fideiussione ad palatium nostrum venire compellatur* usw.⁴⁵.

Schon Bernhard Simson hatte angesichts dieses Befundes vermutet, daß die Kapitel der Listen Nr. 191-193 genau jene konkreten Angaben seien, die am Ende von Nr. 187 angekündigt werden⁴⁶. Boretius und Krause aber haben dieser Auffassung in einem knappen Nebensatz widersprochen – in der Pose des die Handschriften überschauenden Editors: „quod codices sane manuscripti dissuadent“⁴⁷. Nur kannten Boretius und Krause selbst die entscheidende Handschrift gar nicht! Sie kannten den Schluß der Nr. 187 lediglich in der sinnentstellend verstümmelten Form des Latinus 10758 (und eines Deszendenten); diese Reimser Sammlung aber hatte den Text – ganz willkürlich und

43) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 274 ff. entspricht *Capitulare missorum* (wie Anm. 28) Nr. 188, c. 1-4, S. 9 f.

44) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, fol. 5vb-7rb.

45) Die Stellen finden sich in der MGH-Edition gedruckt als *Capitulare Wormatiense* (wie Anm. 10) Nr. 191, c. 1, S. 12, Z. 19 f.; c. 7, S. 13, Z. 24 f.; c. 10, S. 14, Z. 13; *Capitulare missorum Wormatiense*, hg. von BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) Nr. 192, c. 6, S. 15, Z. 18; c. 7, S. 15, Z. 21 f.; c. 10, S. 16, Z. 15; c. 11, S. 16, Z. 19; *Capitulare pro lege habendum Wormatiense* (wie Anm. 29) Nr. 193, c. 4, S. 19, Z. 15 f.

46) Bernhard SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen*, 1: 814-830 (1874) S. 378.

47) BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) S. 7.

offenkundig aus dem Zusammenhang gerissen – mitten zwischen zwei Kapitel von Nr. 188 plazierte.

Den Text der früh entstandenen und schon Sirmond und Baluze bekannten Sammlung von Orléans hatten Boretius und Krause dagegen schlicht übersehen. Diese Sammlung aber ordnet die Nr. 187 und die Nr. 191-193 genau so, wie es Simson allein von einer inhaltlichen Analyse des Textes her für sinnvoll gehalten hat: Wer diese Sammlung liest, muß die Kapitel der Nr. 191-193 in der Tat als eben jene konkreten Bestimmungen interpretieren, die unmittelbar davor, am Ende von Nr. 187, als *inferius adnotate* angekündigt werden. Gegen Boretius und Krause ist deshalb festzuhalten: Gerade die handschriftliche Überlieferung spricht dafür, die Kapitellisten Nr. 191-193 (ohne unsere Kapitel) als den letzten, ausdrücklich annoncierten Teil der Instruktion für die Missi vom Frühjahr 829 zu betrachten.

Man kann dieses Ergebnis sogar noch weiter absichern⁴⁸. Als Zwischenfazit läßt sich daher notieren: Wir kennen die zusammengehörigen Kapitellisten Nr. 191-193 in zwei Fassungen, die sich im Textbestand im wesentlichen nur mit Blick auf das c. 8 von Nr. 191 (zum Kirchengut) und auf das c. 7 von Nr. 193 (zum Heeresaufgebot) voneinander unterscheiden. Die Version ohne diese beiden Kapitel ist im Frühjahr 829 den Missi (wie in Nr. 187 formuliert) als Grundlage für ihre große, umfassende Inquisitio ausgehändigt worden. Erst im Spätsommer 829 auf der allgemeinen Versammlung in Worms sind die Kapitellisten dann um die beiden Kapitel zum Kirchengut und zum Heeresaufgebot ergänzt und so schließlich noch einmal im Reich verbreitet worden.

✱

Der mühselige Exkurs erlaubt es uns nun, auch den Text der 33-Kapitel-Sammlung im Münchener Latinus 3853 genauer einzuschätzen. Hier fehlen nämlich noch die beiden erst in Worms hinzugesetzten Kapitel! Es handelt sich also zweifellos um die frühere Version der Kapitellisten, die noch *vor* der Wormser Versammlung im August 829 geschaffen worden war. Außerdem sind in unsere 33-Kapitel-Sammlung insgesamt drei Kapitel aus dem von Boretius und Krause als Nr. 188 gedruckten Text eingestreut: Das sind sehr instabil tradierte Kapitel, die ebenfalls

48) Vgl. dazu im einzelnen PATZOLD, Kapitularien (wie Anm. 19).

Aufträge für Missi bei ihrer Untersuchungsreise formulieren⁴⁹. All das spricht dafür, in unserer 33-Kapitel-Sammlung Material zu sehen, das einer der Königsboten im Frühjahr 829 für seine Legation zusammengestellt hat. Der Wortlaut der Inskription dieser Sammlung steht dem zumindest nicht entgegen: Es handelte sich ja in der Tat um Punkte, die Ludwig und Lothar *cum consensu eorum fidelium* im Frühjahr 829 ‘gegeben’ hatten⁵⁰.

Wenn nun inmitten einer solchen Sammlung für einen Missus auch unser *capitulum* zur Immunität steht, dann ist schon das interessant genug. Allerdings bestünde prinzipiell auch die Möglichkeit, daß dieses Kapitel zur Immunität erst nachträglich in die Sammlung hineingeraten ist: Denn die Münchener Handschrift datiert ja erst aus dem 10. Jahrhundert. Wir können aber auch in dieser Frage zumindest noch einen kleinen Schritt weiterkommen: In der ebenfalls früh zusammengestellten Sammlung aus Orléans, die im 11. Jahrhundert im Kloster Ripoll kopiert wurde, steht nach dem Material von 829 auch die Kapitulariensammlung des Ansegis – allerdings, wie Gerhard Schmitz gezeigt hat, in einer einmaligen und bemerkenswerten Textfassung⁵¹. Zu den Zusätzen, die sich hier zu Ansegis finden, gehört nun auch ein Kapitel, das hinter Ansegis III, 27 eingeschoben ist – und das ist ein Kapitel, dessen Thema uns aufhorchen lassen muß: Es handelt nämlich davon, welche Konsequenzen eine Verletzung der Immunität nach sich zieht. In der Inskription wird das Kapitel einem *Karolus Augustus* zugeschrieben⁵².

Emil Seckel hat seinerzeit trotz der Titulatur dafür plädiert, das Kapitel nicht Karl dem Großen, sondern erst Karl dem Kahlen zuzuweisen. Er hat diese Zuschreibung aber nur lapidar und ohne handfeste Argumente in den Raum gestellt: „Die Zuweisung an Karl d. Gr. freilich hat sachliche und stilistische Bedenken gegen sich, die zur Anzweiflung der Inskription berechtigen; eher dürfte an Karl d. K. (*Karolus rex*) zu denken sein“⁵³. Ein hartes Argument bietet der Satz nicht.

Man wird deshalb fragen dürfen, ob wir in diesem Zusatz nicht ebenfalls Spuren eines Phänomens sehen, das wir nun schon zweimal

49) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 248v und fol. 252r, entspricht: *Capitulare missorum* (wie Anm. 28) Nr. 188, c. 4, S. 10, Z. 10-13; c. 1-2, S. 9, Z. 36 – S. 10, Z. 4.

50) Siehe Anm. 18.

51) Vgl. SCHMITZ in seiner Edition von Ansegis, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 76 und S. 246 ff.

52) Der Zusatz ist gedruckt bei Ansegis, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 585.

53) SECKEL, *Studien* (wie Anm. 5) S. 139.

beobachtet haben: Im Falle des Kirchengutes, das 30 Jahre unwidersprochen besessen wird, noch deutlicher bei der Frage des Heeresaufgebots haben sich in der Überlieferung von 829 sozusagen die Überreste verschiedener, miteinander konkurrierender Auffassungen schriftlich niedergeschlagen. Die Sammlung des Materials von 829 aus Orléans ist mit großer Sachkenntnis zusammengestellt; sie enthält viele interne Texte und dürfte wohl noch vor der Wormser Versammlung geschaffen worden sein. Auch der dort gebotene Ansegistext ist alt – jedenfalls in seinen ersten Teilen⁵⁴. Vor diesem Hintergrund ist das hinzugesetzte Immunitätskapitel des *Karolus Augustus* für uns vielleicht doch interessant: Greifen wir hier möglicherweise die Spuren eines weiteren Diskussionspunktes des Jahres 829? Haben die Großen, die damals an den Beratungen bei Hof beteiligt waren, auch zur Immunität existierende Bestimmungen gesucht und exzerpiert – und auf dieser Basis neue *capitula* entworfen?

*

Spätestens hier ist ein genauerer Blick auf die fraglichen Kapitel zur Immunität notwendig. Sie regelten eng miteinander verbundene Punkte: Das Kapitel des „Kaisers Karl“ machte Vorschriften zur Verfahrensweise, wenn jemand die Immunität gebrochen hatte; der betreffende sollte bis zu seiner *satisfactio* exkommuniziert sein. Der zuständige Diözesanbischof sollte seine Amtsbrüder über die Exkommunikation in Kenntnis setzen, der *comes* aber den Täter vorladen und zwingen, für den Bruch der Immunität 600 *solidi* Buße zu zahlen. Wenn der Täter weder dem Bischof noch dem Grafen gehorchte, dann sollte er von einem Königsboten zum Hof gebracht und dort mit dem Tode bestraft werden; sein Besitz fiel an den Fiskus⁵⁵.

54) Wie Anm. 51.

55) Ansegis, *Collectio* (wie Anm. 21) S. 585: *ITEM DE IMMUNITATE INFRA<CTA>, KAROLUS AUGUSTUS. Si quis infra claustra ecclesiarum dei violenter intraverit et immunitatem infringere presumpserit, usque ad satisfactionis emendationem veniat, omnium communione privetur et a sanctę dei ecclesię liminibus arceatur, nec cum fidelibus communicet, qui sacrosancto loco divino cultui consecrato vim inferre non metuit. Primum ergo ab episcopo parrochię excommunicandus est et ab eo ceteris episcopis innotescendum, ut nullius communioni iungatur, donec emendando satisfaciatur. Comes vero pagi ipsius eum per abnnum venire faciat, et per legem omnia emendare compellatur et pro dampno, quod in immunitate fecit, DC solidos componat. Si autem ipse nec episcopis nec commiti adqueieverit, a missis nostris comprehensus in causas nostras legales deducatur et pro eo, quod episcopis inobediens fuit*

Der Zusatz steht in der Sammlung des Ansegis direkt hinter einem Kapitel, das ebenfalls die Immunität betrifft: Es ist das c. 2 des 'Capitulare legibus additum' Karls des Großen von 803. Auch hier wird die Buße von 600 *solidi* für den Bruch der Immunität festgelegt. Darüber hinaus aber wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Mörder oder ein anderer Verbrecher in eine Immunität flieht: Dann soll der Graf den betreffenden Bischof, Abt oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Schuldigen auszuliefern. Weigert sich der Immunitätsherr bei der ersten Anfrage, so soll er 15 *solidi* Buße zahlen; bei der zweiten *inquisitio* sollen es dann 30 sein, bei der dritten schließlich soll der Immunitätsherr den gesamten Schaden, den der Täter verursacht hat, wiedergutmachen; und der Graf soll die Erlaubnis haben, den Schuldigen überall zu suchen. Wenn man dem Grafen gleich beim ersten Mal mitteilt, daß der Täter zwar in die Immunität gekommen, dann aber von dort weitergeflohen sei, dann soll ein diesbezüglicher Eid genügen. Wenn jemand aber mit einer bewaffneten Schar dem Grafen Widerstand leistet, soll dies dem Herrscher gemeldet werden, damit der seinerseits dem widerspenstigen Immunitätsherrn die Buße von 600 *solidi* auferlegen kann⁵⁶.

Bleibt noch das Kapitel über die Immunität in unserer 33-Kapitel-Sammlung. Es ergänzt diese beiden Bestimmungen in hilfreicher Weise: Denn es definiert, welche räumliche und sachliche Reichweite die Immunität hat. Sie betrifft eben nicht nur das Kloster selbst, sondern alle Gebäude, Höfe, Ländereien der Gemeinschaft – allerdings nur solche, die bewirtschaftet werden und eingezäunt sind. Hier wird also festgelegt, wann genau überhaupt der Tatbestand einer *immunitas fracta* vorliegt⁵⁷.

Für die große *inquisitio* und die weiteren Reformmaßnahmen, die im Frühjahr 829 bei Hof im eher kleinen Kreis vorbereitet wurden, dürften diese Bestimmungen zur Immunität nicht ganz unwichtig gewesen sein. Zum einen könnte der Bruch der Immunität als einer jener Mißstände gegolten haben, die man künftig abzustellen wünsch-

et commitis nostri et scabinorum iudicio non adquevit, et bannum nostrum transgressus est, per legem iudicatus capitali sententia puniatur et res ipsius in fiscum nostrum redigantur.

56) Ed. BORETIUS (wie Anm. 1) c. 2, S. 113, Z. 7-22 (= Ansegis, Collectio III, 27 [wie Anm. 21] S. 583-585).

57) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853, fol. 250r-251r (für den Wortlaut des Textes siehe Anm. 6).

te, um Gottes Gnade zurückzuerlangen⁵⁸. Zum anderen aber war ja vorgesehen, daß die Königsboten allerlei Missetäter entweder selbst vor Ort aburteilen oder aber unter Stellung von *fideiussores* an den Hof überführen sollten⁵⁹. Hier konnte sich in der Praxis leicht der Fall einstellen, daß ein Täter in ein qua Immunität geschütztes Fleckchen Erde türmte. So war auch in dieser Hinsicht die Frage wichtig, wann denn eigentlich ein Bruch der Immunität vorlag und wie gegebenenfalls mit flüchtigen Tätern zu verfahren sei.

Aus eben diesem Grund könnte jemand in Orléans – vielleicht sogar der Bischof Jonas selbst? – in die noch frische Sammlung des Ansegis an einschlägiger Stelle ein dort bisher nicht enthaltenes Kapitel Karls des Großen zur Immunität nachgetragen haben. Und sowohl vom Überlieferungsbefund als auch von der Sache her ist es gut möglich, daß auch unser Immunitäts-*capitulum* der 33-Kapitel-Sammlung im Frühjahr 829 ausformuliert wurde. Es eröffnet uns demnach wohl einen Einblick in die Diskussionen am Hof im Vorfeld der Wormser Versammlung von 829.

✱

Zwei letzte kleine Beobachtungen können diese These noch weiter stützen:

(1) Die erste betrifft den Pariser Latinus 9654, ein bedeutender Rechtscodex aus Lotharingen, geschrieben wohl im 10. oder sogar erst im 11. Jahrhundert⁶⁰. Die Sammlung, die damals kopiert wurde, war aber zweifellos schon früher zusammengestellt worden – in ihrer Gesamtform wohl spätestens bald nach 884, wahrscheinlich in Sens. Einzelne Vorlagen dieser großen Sammlung wiederum dürften noch deutlich früher kompiliert worden sein: So hat Hubert Mordek mit guten Gründen vermutet, daß die für uns einschlägige „Collectio II“, die im wesentlichen Ansegis und das 829er-Material umfaßt, in der „Spätzeit Ludwigs des Frommen“ geschaffen worden sei⁶¹.

Der Codex enthält nun die Nr. 191 und die Nr. 193 in der Wormser ‘Endfassung’, also inklusive der beiden Kapitel zum Kirchengut und

58) Vgl. dazu die *Constitutio de synodis anno 829 in regno Francorum habendis*, ed. BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) S. 2 f. und die *Epistola generalis* der beiden Kaiser, ebd. Nr. 185 A.

59) Siehe dazu die Belege oben S. 78.

60) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 562.

61) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 563.

zum Heeresaufgebot. Allerdings ist Nr. 191, c. 8 zum Kirchengut hier ohne eigene Kapitelzählung eingefügt⁶². Und am Rand hat ein aufmerksamer, vielleicht sogar zeitgenössischer Leser ein Nota-Zeichen angebracht. Dasselbe Zeichen finden wir auch schon zehn Blätter vorher, am Ende des dritten Buches der Sammlung des Ansegis⁶³. Das hat seinen Sinn: Denn hier hatte der Kompilator dasselbe Kapitel schon einmal eingetragen – und zwar als Zusatz zum Ansegistext. Was aber noch wichtiger ist: Unmittelbar danach folgt hier unser Kapitel zur Immunität⁶⁴; auch in dieser Sammlung also ist das Immunitätskapitel eng vergesellschaftet mit einem Punkt, der 829 nachweislich strittig diskutiert wurde.

(2) Dazu fügt sich schließlich noch der letzte kleine Baustein: Unser Kapitel ist auf der Grundlage der 15. Formel der sogenannten ‘Formulae imperiales’ verfaßt worden. Diese Formeln sind bekanntlich nur in einer einzigen Handschrift auf uns gekommen, im Pariser Latinus 2718⁶⁵. Es handelt sich um Formulae, die auf der Grundlage von Urkunden Ludwigs des Frommen bei Hof geschaffen worden sind – und wohl auch für die Arbeit von Notaren bei Hof gedacht waren. Die Zusammenstellung im Pariser Latinus 2718 ist in tironischen Noten geschrieben; sie trägt hier Züge eines Konzepts, auf dessen Basis erst noch eine Reinfassung hergestellt werden sollte⁶⁶. Die Kompilation erfolgte frühestens 828; als wahrscheinlicher *terminus ante quem* galt bisher jenes Jahr 832, in dem der Kanzler Fridugis vom Hof in das Martinskloster in Tours überwechselte, in dem die Handschrift dann

62) Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654, fol. 67r.

63) Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654, fol. 56v.

64) Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654, fol. 56v-57r.

65) Zu dem Codex vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 422-424; David GANZ, Paris BN Latin 2718: Theological Texts in the Chapel and the Chancery of Louis the Pious, in: Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver MÜNSCH (2004) S. 137-152; sowie jetzt Karl UBL, Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen? (oben S. 43-65). – Die beiden Texte aus einer anderen Handschrift, die ZEUMER als Additamenta in seiner Edition (wie Anm. 7) S. 327 f., mit abgedruckt hat, stammen aus späterer Zeit und anderem Kontext. – Eben Form. imp. Nr. 15 (die unserem Immunitäts-*capitulum* zugrundelag) ist allerdings auch noch überliefert in Paris, Bibl. Nationale, nouv. acq. lat. 204, fol. 77r-v (aus Tours, 2. Viertel 9. Jahrhundert); und der Text steht hier interessanterweise Ludwigs Diplom für Aniane von 822, aus dem die Formel geschöpft wurde, näher als demjenigen im Pariser Latinus 2718.

66) Vgl. ZEUMER (wie Anm. 7) S. 286.

überliefert wurde⁶⁷. Wenn unser Kapitel über die Immunität von 829 stammt, dürfen wir folgern, daß derjenige, der dieses Kapitel formulierte, am Hof weilte: Denn kaum jemand anders dürfte damals Zugang zu der soeben erst am Hof entstandenen, in tironischen Noten geschriebenen und für den Kanzler Fridugis greifbaren Zusammenstellung von Formeln gehabt haben.

Zugleich verändert sich damit aber wohl auch unser Blick auf den Pariser *Latinus* 2718 und seine Zusammenstellung von Urkundenformeln selbst. Es wird nämlich nun wahrscheinlich, daß die Zusammenstellung von Formeln zumindest im Konzept nicht erst 832 oder gar 840, sondern schon im Frühjahr 829 vorlag. Auch diese Sammlung von Urkundenvorlagen im Pariser *Latinus* 2718 könnte demnach ein Produkt jener hektischen und ehrgeizigen Reforminitiative sein, die Ludwig der Fromme und seine engste Umgebung im Winter 828/29 anstießen.

*

Das Fazit kann kurz ausfallen. Das Immunitätskapitel der Münchener 33-Kapitel-Sammlung sollte in der neuen Kapitularien-Ausgabe mit unter dem *Capitula*-Material von 829 ediert werden. Das Kapitel dürfte einen vergleichbaren Status gehabt haben wie andere 'vagabundierende' Einzelkapitel auch: Sie stehen in der Überlieferung in vielen verschiedenen Sammlungskontexten. Das betrifft schon in dem *Capitula*-Material von 829 nicht nur das Kapitel zur Immunität, sondern auch die konkurrierenden Bestimmungen zum Heeresaufgebot (die weder als c. 7 an die Nr. 186 angeschlossen, noch in den Variantenapparat von Nr. 188 versteckt werden dürfen)⁶⁸. Und es betrifft letztlich sogar sämtliche weiteren *Capitula* der Nr. 188: Boretius und Krause haben diese Kapitel mehr oder minder willkürlich nach dem 'Fuldaer Strang' der Überlieferung als in sich geschlossenes Kapitular abgedruckt. Tatsächlich sind diese Kapitel aber ganz und gar instabil überliefert. Daß in unserer 33-Kapitel-Sammlung nur drei Kapitel von Nr. 188 inseriert sind, noch dazu versprengt um Nr. 191 und Nr. 193 herum, ist gera-

67) Zur Datierung und Herkunft der 'Formulae imperiales' vgl. die Argumente von Theodor SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Die Urkunden der Karolinger, I: Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751-840)* (1867) S. 116-121, denen ZEUMER (wie Anm. 7) S. 285, und die weitere Forschung gefolgt sind.

68) Siehe oben S. 75.

dezu typisch für dieses Material; und nicht einmal der Wortlaut der einzelnen Kapitel bleibt dabei in den verschiedenen Textzeugen ganz stabil (wie wir es bei c. 5 zum Heeresaufgebot gesehen haben)⁶⁹.

Man wird darüber streiten können, ob es sich bei dieser Art von Material um 'Herrschererlasse' im strengen Sinne des Wortes handelt. Fest steht aber, daß wir es bei den Texten mit Überresten einer politischen Kultur zu tun haben, die wesentlich von Beratungen auf kleineren und größeren Versammlungen geprägt war⁷⁰. Für diese Beratungen wurden immer wieder Texte schriftlich fixiert – sei es im Zuge der verschiedenen Stadien der Vorbereitung, sei es zur Dokumenten der Beschlüsse. Die Zeitgenossen Ludwigs des Frommen bezeichneten diese Texte in der Regel als *capitula* – ein Wort, das meist ganz untechnisch gebraucht wurde und oft wohl nicht mehr bedeutete als 'Punkte' im Sinne von 'Verhandlungsgegenständen'. Wir sollten daher auch unseren modernen wissenschaftlichen Begriff des ‚Kapitulars‘ nicht rechtssystematisch eng führen, sondern ähnlich weit fassen wie jene, die dieses Material im 8. und 9. Jahrhundert in Codices sammelten: In diesem Sinne wären 'Kapitularen' die schriftlichen Überreste einer politischen Praxis, die in Beratungen auf Versammlungen bei Hof in Gegenwart des Herrschers lebte.

69) Siehe oben S. 75.

70) Dazu grundlegend: Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum*. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, *FmSt* 24 (1990) S. 145-167; Verena POSTEL, *Communitar in into consilio*. Herrschaft als Beratung, in: *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters*. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. von Martin KAUFHOLD (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103, 2004) S. 1-25; Timothy REUTER, *Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth*, in: DERS., *Medieval Politics and Modern Mentalities*, hg. von Janet NELSON (2006) S. 193-216. – Zu den Versammlungen der Karolingerzeit außerdem: Joel T. ROSENTHAL, *The Public Assembly in the Time of Louis the Pious*, *Traditio* 20 (1964) S. 25-40; Daniel EICHLER, *Fränkische Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen* (MGH Studien und Texte 45, 2007).